



**Haushaltssatzung
der Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2017**

vom 24. November 2016

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394) i.V.m. § 48 der Landkreisordnung und § 79 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 hat der Verwaltungsrat am 24. November 2016 folgende

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2017**

beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
 - 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 17.631.000 Euro
 - 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 17.548.000 Euro
 - 1.3 **Ordentliches Ergebnis** von 83.000 Euro
 - 1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von 0 Euro
 - 1.5 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** von 83.000 Euro
 - 1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 Euro
 - 1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 Euro
 - 1.8 **Veranschlagtes Sonderergebnis** von 0 Euro
 - 1.9 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** von 83.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen
 - 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 17.585.000 Euro
 - 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 17.146.000 Euro
 - 2.3 **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** von 439.000 Euro
 - 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 10.000 Euro

- 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 364.000 Euro
- 2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** von 354.000 Euro
- 2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf** von 0 Euro
- 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 Euro
- 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 Euro
- 2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** von 0 Euro
- 2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** von 85.000 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 Euro

§ 5

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 6

Die Umlage nach § 11 Abs. 2 GPAG i. V. m. § 5 der Allgemeinen Satzung der Gemeindeprüfungsanstalt wird für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt
 - a) mit nicht mehr als 60.000 Einwohnern je Einwohner 32 Cent,
 - b) mit mehr als 60.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200.000 Einwohnern je Einwohner 26 Cent,
 - c) mit mehr als 200.000 Einwohnern je Einwohner 21 Cent,
2. Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt je Einwohner 55 Cent,
3. Landkreise je Einwohner 19 Cent.

§ 7

Sonstige haushaltswirtschaftliche Regelungen

Die Auszahlungen im Finanzhaushalt werden nach § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Karlsruhe, 24. November 2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
Dr. Rainer Haas
Landrat

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 08.12.2016 Az. 2-2214.73/7 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GPAG i. V. m. § 48 LKrO, § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen in den Kassenräumen der Gemeindeprüfungsanstalt in 76133 Karlsruhe, Hoffstr. 1 a, und in 70567 Stuttgart, Zettachring 2 a, zur Einsichtnahme aus.